

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 17/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2005 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m sowie den ehrenamtlichen Richter R i e s t e r und die ehrenamtliche Richterin K l o c k n e r beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2005 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Wege des Neufeststellungsverfahrens gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).
- 2 Der 1955 geborene Kläger verletzte sich in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai 1994 an beiden Kniegelenken, an der linken Hand und am Kopf. Vorausgegangen war ein Streit zwischen dem Kläger und seinem Bekannten (M.). Strafantrag wurde nicht gestellt, das Ermittlungsverfahren gegen M. eingestellt (Verfügung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 17. Mai 1994). Am 5. September 1997 beantragte der Kläger, ihm wegen der Gesundheitsstörungen "kleine Gehirnfarkte, Durchblutungsstörung, Schwindel, Stechen im Kopf, Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen" Versorgung nach dem OEG zu gewähren. Das Versorgungsamt Braunschweig lehnte diesen Antrag mit folgender Begründung ab (Bescheide vom 8. April 1998 und 28. September 1998): Angesichts der sich widersprechenden Angaben des Klägers und des M. sei ein rechtswidriger Angriff nicht nachgewiesen; unbeschadet dessen lägen Gesundheitsstörungen infolge des angeschuldigten Vorfalls nicht vor. Den am 30. März 1999 erhobenen Widerspruch wertete der Beklagte als Antrag nach § 44 SGB X, den er nach Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Befundberichtes und einer versorgungsärztlichen Stellungnahme abschlägig beschied (Bescheid vom 18. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 2000).
- 3 Auch Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Braunschweig vom 18. Juli 2003 und des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2005). Das LSG hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Es könne offen bleiben, ob der Kläger am 6. Mai 1994 Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sei; insoweit lägen sich widersprechende Angaben des Klägers und des angeblichen Schädigers M. vor. Auch die aktenskundigen Angaben der Zeugin und Partnerin des Klägers, P., seien widersprüchlich. Jedenfalls lasse sich nach der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen (Kopfschmerzen, Hirnprellung) und den Ereignissen vom 6. Mai 1994 nicht begründen.
- 4 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der Kläger einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG): Das LSG sei seinem Beweisantrag, Frau P. als Zeugin zum Nachweis des vorsätzlichen Angriffs zu vernehmen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Diese Zeugenvernehmung habe sich nicht im Hinblick auf ein Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen den Gesundheitsstörungen und den Ereignissen vom 6. Mai 1994 erübrigt. Nach den Berichten der behandelnden



Ärzte Dr. Sch. und Dr. H. leide er an einem posttraumatischen Kopfschmerz nach Schädelhirntrauma bzw Schädelprellung. Hierzu hätte das Gericht den gestellten Beweisanträgen, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs durch Einholung eines unabhängigen ärztlichen Gutachtens aufzuklären sowie ergänzende Berichte der behandelnden Ärzte Dr. Sch. und Dr. H. einzuholen, nachkommen müssen.

II

- 5 Die zulässige Beschwerde ist begründet.
- 6 Der gerügte Verfahrensfehler liegt vor (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hätte den in der mündlichen Verhandlung am 6. April 2005 hilfsweise gestellten Antrag, ein neues unabhängiges ärztliches Gutachten erstellen zu lassen, nicht übergehen dürfen. Der Beweisantrag war hinreichend bestimmt, nachdem der Kläger wiederholt geltend gemacht hatte, zwischen dem behaupteten Angriff und der behaupteten gesundheitlichen Schädigung mit bleibenden Gesundheitsstörungen wie Hirnprellung (d.i. "Contusio cerebri", Hirnschädigung 2. oder 3. Grades; vgl Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Aufl 2003, S 260), Durchblutungsstörungen im Gehirn usw bestehe ein innerer Zusammenhang, was auch von seinen behandelnden Ärzten bestätigt werde. Dafür hat er sich zuletzt auf das nervenärztliche Attest des ihn seit Mai 1994 behandelnden Dr. Sch. vom 3. November 2004 bezogen, wonach ein chronischer posttraumatischer Kopfschmerz bei Zustand nach Schädel-Hirn-Trauma bestehe; schädigungsunabhängig liege ein neuropathisches Schmerzsyndrom vor; zusätzlich sei auf Grund des bisherigen Krankheitsverlaufs eine chronische affektive Störung anzunehmen.
- 7 Den Beweisantrag hat das LSG im Urteil vom 6. April 2005 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe sich bereits wiederholt umfangreicher Diagnostik unterzogen, ohne dass eine Hirnbeteiligung habe nachgewiesen werden können, die für die Feststellung von gesundheitlichen Dauerschäden infolge des Sturzes erforderlich sei. Eine Gehirnerschütterung ("Commotio cerebri") heile innerhalb eines begrenzten Zeitraumes (maximal ein Jahr) aus; dauerhafte Gesundheitsschäden kämen nur bei Nachweis einer morphologisch fassbaren cerebralen Strukturveränderung in Betracht (Hinweis auf Schönberger/Mehrtens/Valentin, aaO, S 262, 274). Die erforderliche traumatische Hirnbeteiligung bzw substantielle Hirnschädigung sei trotz umfangreicher Diagnostik durch die vorliegenden ärztlichen Berichte von Dr. Sch. , Dr. Sch. , Dr. Sch. und Dr. H. sowie der Schmerzlinik Kiel vom 27. September 2004 bis heute nicht nachgewiesen, ein die Beschwerden des Klägers erklärender pathologischer Befund habe nicht erhoben werden können.



- 8 Ob der behauptete Angriff eine bleibende Hirnschädigung hervorgerufen hat, bedarf auf der Grundlage der ermittelten Befunde einer sachgerechten Beurteilung mit Hilfe einschlägigen medizinischen Sachverständes. Dafür genügte nicht allein die vom LSG zitierte Lehrmeinung. Ob sich nämlich nach den vorliegenden Befunden ergibt, dass der Kläger - laut LSG - "lediglich" eine folgenlos verheilte Gehirnerschütterung, nicht aber eine Hirnprellung erlitten hatte, lässt sich allein nach den Angaben im zitierten Lehrbuch nicht ausreichend beurteilen. Dem steht schon entgegen, dass der Unfallchirurg Dr. H. im Bericht vom 20. Juni 2002 eine "Schädelprellung mit Hautabschürfung" diagnostiziert hatte, die zur Überweisung zum Neurologen geführt hatte - eine Diagnose, die Dr. H. im vom Kläger im Beschwerdeverfahren vorgelegten Attest vom 8. Juni 2005 bestätigt hat, wonach seit Mai 1994 bestehende Kopfschmerzen typische Folgen der erlittenen Schädelprellung seien. Hinzu kommt, dass nach Angabe des Neurologen Dr. Sch. eine chronische affektive Störung "auf Grund des bisherigen Krankheitsverlauf" - mithin unter Einschluss der Schädigungsfolgen - anzunehmen sei. Ob aber die geklagten Kopfschmerzen - nur - auf morphologische Veränderungen oder - auch - auf eine hier nahe liegende psychische Fehlverarbeitung des behaupteten Angriffs zurückgeführt werden können, lässt sich erst - wie vom Kläger im Berufungsverfahren beantragt - durch eine fachärztliche Beurteilung klären.
- 9 Auf diesem Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG auch beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass als Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme zum ursächlichen Zusammenhang festgestellt worden wäre, dass die heute vorliegenden Kopfschmerzen Folge des behaupteten tätlichen Angriffs sind. Dann aber hätte das LSG auch nicht offen lassen dürfen, ob der Kläger am 6. Mai 1994 Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden ist.
- 10 Nach § 160a Abs 5 SGG kann der Senat das iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen. Hiervon macht er Gebrauch, weil auch ein durch Zulassung eröffnetes Revisionsverfahren zu keinem anderen Ergebnis führen könnte.
- 11 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

